

Allgemeine Teampartnerbedingungen

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird nachfolgend die männliche Sprachform bei personenbezogenen Substantiven und Pronomen verwendet. Dies impliziert jedoch keine Benachteiligung, sondern soll im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen sein.

§ 1 Vertragsgegenstand, Rechtsstellung /Nutzung des Backoffices und des Referral Links

(1) Der Mentor (künftig Teampartner genannt) hat die Möglichkeit nicht aber die Pflicht, für die Stephanie und David Halder GbR, Kirchstr. 21, 79286 Glottental, vertreten durch deren geschäftsführenden Gesellschaftern Frau Stephanie Halder und Herrn David Halder geschäftsansässig daselbst, E-Mail: hallo@lethgrow.de (künftig LETHGROW), deren Leistungen aus dem Coaching-Bereich nebst damit verbundener Leistungen/Waren und/oder selbst von ihm erstellte Leistungen aus dem Coaching-Bereich, die er der Plattform von LETHGROW für die Dauer des Vertrages nach Maßgabe des Absatzes (2) zur Verfügung stellt, an Dritte zu vermitteln; ebenso wie er das Recht hat, andere Teampartner für den Leistungsvertrieb von LETHGROW zu gewinnen. Für diese Tätigkeit fällt eine einmalige Servicegebühr an; weitere finanzielle Aufwendungen oder die Pflicht, eine Mindestanzahl von Leistungen von LETHGROW abzunehmen, sind nicht erforderlich für den Teampartner.

(2) Der Teampartner hat die Möglichkeit selbst Coaching-Leistungen zu erstellen und dieselben LETHGROW zur Verfügung zu stellen. Diese Coaching-Leistungen wird LETHGROW [nach Maßgabe der in der geltenden Einstellungs- und Weiterverkaufsbedingungen von LETHGROW (**beigefügt als Anlage 1**), die der Teampartner mit Abschluss dieses Vertrags ebenfalls als Vertragsbestandteil akzeptiert hat] im eigenen Namen und auf eigene Rechnung an Dritte verkaufen oder Dritten sonst entgeltlich die Nutzung einräumen. Hierfür erhält der Teampartner je erfolgreichen Vertragsabschluss mit einem Dritten eine Vergütung in Form einer Abschlussprovision nach Maßgabe des Vergütungsplan. An den zu diesem Zwecke erstellten oder sonst eingebrachten Coaching Produkt oder sonstigen Coaching-Leistung räumt der Teampartner LETHGROW ab dem Zeitpunkt der Einstellung auf der Plattform (die in der Regel im Backoffice erfolgt) oder sonstigen Übergabe für die Dauer dieses Vertrages ein universelles ausschließliches, unwiderrufliches, zeitlich, örtlich und sachlich unbeschränktes, jederzeit frei übertragbares und unterlizenzierbares Nutzungs- und Verwertungsrecht ein. Dieses Nutzungs- und Verwertungsrecht erstreckt sich auf sämtliche bekannte und unbekannt Nutzungsarten (insbesondere die Online- und Plattform-Nutzung) und umfasst neben dem Recht der Vervielfältigung, Verbreitung, öffentlichen Wiedergabe und öffentlichen Zugänglichmachung auch das Recht der Überlassung und Unterlizenzierung an Dritte (auch im Wege der Miete, des Leasing, Outsourcings oder Service-Providing), das Recht der Bearbeitung, Übersetzung und andere Umarbeitungen inklusive Nutzung und Vervielfältigung der dabei jeweils entstehenden Ergebnisse sowie deren entsprechende Verbreitung einschließlich des Rechts auf Vermarktung des jeweils eingebrachten Coaching-Produktes oder sonstigen Coaching-Leistung über alle bekannten Vermarktungs- und Vertriebswege. Die eingeräumten Rechte erstrecken sich sowohl auf das ganze Coaching-Produkt / die ganze eingebrachte Coaching-Leistung und ganze Arbeitsergebnisse ebenso wie auch auf einzelne Teile hiervon. Vorgenannte Rechteeinräumung umfasst sämtliche Gewerblichen Schutz-, Urheber-, Leistungsschutz- und sonstigen Rechte. Der Teampartner versichert, an LETHGROW ein uneingeschränkt funktionierendes und mangelfreies Coaching-Produkt oder sonstige Coaching Leistung übergeben zu haben, das/die die Vorgaben des geltenden Rechts wahr. Der Teampartner hat LETHGROW sämtliche Rechte an dem Coaching-Produkt oder der sonstigen Coaching Leistung verschafft, ohne dass das Coaching-Produkt oder die sonstige

Coaching Leistung mit Rechten Dritter belastet ist. Der Teampartner verzichtet bei der vorstehenden Nutzung auf die Geltendmachung etwaiger Urheberpersönlichkeitsrechte insbesondere auf die Namensnennung, wobei es LETHGROW freisteht, den Teampartner nach freien Ermessen namentlich als Ersteller zu nennen. Der Teampartner trägt dafür Sorge, dass auch seine Mitarbeiter und etwaige von ihm eingesetzte Dritte auf dieses Recht verzichten. Klarstellend bleiben Käufer oder sonstige Erwerber, die ein durch einen Teampartner erstelltes und eingebrachtes Coaching-Produkt oder der sonstige Coaching Leistung von LETHGROW erworben haben, auch für den Fall der Beendigung dieses Vertrages vollumfänglich zur Nutzung desselben nach den Erwerbbedingungen von LETHGROW berechtigt und diese Kunden gelten auch nach Vertragsende als Kunde von LETHGROW und nicht als Kunden des Teampartners.

(3) Der Teampartner handelt als selbständiger und unabhängiger Unternehmer. Dabei gehen die Parteien übereinstimmend davon aus, dass der Teampartner zunächst nebenberuflich tätig ist. Er ist weder Arbeitnehmer noch Handelsvertreter oder Makler von LETHGROW. Es bestehen ausdrücklich keine Umsatzvorgaben, Abnahme-, Vertriebs- oder andere Tätigkeitspflichten ebenso wie keine Weisungen, so dass der Teampartner Art, Ort, Zeit und Umfang seiner Tätigkeit frei bestimmt. Der Teampartner ist für die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen einschließlich der steuer- und sozialrechtlichen Vorgaben (z.B. Einholung seiner Umsatzsteueridentifikationsnummer, Erlangung einer Gewerbeberechtigung, Zahlung der Sozialversicherungsabgaben, Einkommens- und Umsatzsteuer) eigenverantwortlich.

Hinweis für Teampartner in der Schweiz:

Für Teampartner mit Sitz in der Schweiz ist zu beachten, dass nach maßgeblichen Schweizer Recht und nach Ansicht der jeweils zuständigen Ausgleichskasse die auf Erfolgsprovision basierende Vermittlungstätigkeit von Teampartnern, auch wenn sie vertraglich und steuerrechtlich selbständig als Unternehmer handeln, als unselbständige Tätigkeit im Sinne des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (LAVS) angesehen werden kann, mit der Folge dass im Einzelfall für den betroffenen Teampartner eine Beitragspflicht nach dem Schweizer Sozialversicherungsrecht bestehen kann. Ob ein Teampartner im Einzelfall als selbständig oder unselbständig eingestuft wird, hängt nicht nur von der vertraglichen Ausgestaltung der Tätigkeit sondern von unterschiedlichen weiteren Prüfkriterien wie etwa die Anmietung eigener Büros, die Beschäftigung eigener Mitarbeiter oder die Erheblichkeit des unternehmerischen Risikos durch einen Teampartner ab, ist im Zweifel durch den Teampartner mit der zuständigen Ausgleichskasse zu klären und liegt weder im Zuständigkeits- noch Verantwortungsbereich von LETHGROW.

(3) Der Teampartner erwirbt mit der Registrierung ein durch die Zahlung einer einmaligen Servicegebühr ein entgeltliches Recht zur Nutzung des ihm zur Verfügung gestellten Back Offices und des Teampartner Links (künftig Referral Links genannt) nebst zugehöriger Replicated Website. Dieses Nutzungsrecht ist ein einfaches, auf das konkrete Back Office, dem Referral Link und die Replicated Website bezogenes, nicht übertragbares Nutzungsrecht. Dem Teampartner steht kein Recht zur Änderung, Bearbeitung oder sonstigen Umgestaltung des Back Offices

und des Referral Links ebenso wenig wie ein Recht zur Erteilung von Unterlizenzen zu.

§ 2 Beginn und Dauer des Teampartnervertrages, Widerrufsrecht, Linienschutz

(1) Ein Vertragsabschluss setzt zu Beginn die Bewerbung für eine Antragsstellung durch Beantwortung eines Fragebogens durch den Interessenten voraus. Nach Prüfung der erhaltenen Antworten wird LETHGROW für den Fall einer positiven Bewertung ein Kennlerngespräch, in der Regel via Zoom-Meeting, mit dem Interessenten durchführen. Sofern auch dieses Gespräch nach dem freien Ermessen von LETHGROW positiv zu bewerten ist, wird LETHGROW einen Antrag auf Abschluss eines Teampartnervertrages an den Interessenten übersenden, den derselbe zu prüfen, zeichnen und zurückzusenden hat. Nach Erhalt dieses Antrags auf Vertragsabschlusses wird LETHGROW diesen Antrag erneut prüfen, gegebenenfalls eine Bonitäts-Prüfung des Interessenten durchführen und durch ausdrücklichen Erklärung annehmen, wobei LETHGROW berechtigt ist, zu jedem Zeitpunkt vor der Annahme dieses Antrags auf Vertragsabschluss denselben nach ihrem freien Ermessen ohne jegliche Pflicht zur Begründung abzulehnen. Jeder Teampartner ist stets nur zum direkten und indirekten Erwerb einer Position in der Vertriebsorganisation, gemäß dem LETHGROW-Vergütungsplan, berechtigt.

(2) Der Teampartner kann seine Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis der Annahme seines Vertragsantrages ABER nur bis zu seinem ersten Login im Mentor-Bereich (Backoffice) ohne Angabe von Gründen in Textform (per Brief oder E-Mail) widerrufen und kann im Gegenzug erworbene Leistungen zurückgeben.

(3) Der Teampartnervertrag wird für eine unbegrenzte Dauer vereinbart und kann nach jeweiliger Dauer von 12 Monaten von jeder Partei mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende des 12. Monats ordentlich gekündigt werden. Ungeachtet des vorgenannten ordentlichen Kündigungsrechts haben beide Parteien das Recht, den Teampartnervertrag außerordentlich aus einem wichtigen Grund zu kündigen, wobei LETHGROW bei einem Verstoß gegen § 3 Absatz (1) letzte Satz und § 3 Absatz (5) zur unmittelbaren außerordentlichen Kündigung ohne vorherige Abmahnung berechtigt ist. Kündigungen haben via E-Mail oder schriftlich zu erfolgen. Der Teampartner ist zur Vererbung seiner vertraglichen Position [der Vertrag des Teampartner endet mit dessen Tod] nach vorheriger schriftlicher oder via E-Mail zu erteilender Zustimmung durch LETHGROW und dem im Todesfall erforderlichen Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen und Nachweise für/über das Erbe berechtigt. Mit dem/den Erben muss ein neuer Teampartnervertrag im Todesfall vereinbart werden und sofern, ein Erbe bereits Teampartner bei LETHGROW ist, muss der Erbe entscheiden, ob er seine bisherige oder die geerbte Position im Vergütungsplan behält, da nur eine Position im Karriereplan je Teampartner erlaubt ist, so dass die nicht gewählte Position wegfällt. Eine Übertragung, Verpfändung, oder Abtretung der Rechte an der Vertriebsstruktur (Downline) bzw. der erlangten Position im Vergütungsplan bei LETHGROW ist nicht zulässig.

(4) Die Einhaltung und der Schutz der Sponsorlinie ist für LETHGROW von besonderer Bedeutung, so dass ein Teampartner nach Beendigung seines Vertrages sich erst frühestens 6 Monate nach Vertragsende erneut eine Tätigkeit als Teampartner beantragen darf.

§ 3 Pflichten des Teampartners / Abmahnung

(1) Dem Teampartner ist es untersagt, bei seiner Tätigkeit mit den geregelten LETHGROW Werten (**beigefügt als Anlage 2**), die der Teampartner mit Abschluss dieses Vertrags ebenfalls als Vertragsbestandteil akzeptiert hat, die Rechte von LETHGROW, deren Teampartner, verbundener Unternehmen oder sonstiger Dritter zu verletzen, Dritte zu belästigen oder sonst gegen das Wettbewerbsrecht oder sonstiges geltendes Recht zu verstoßen. Dem Teampartner ist es insbesondere nicht gestattet, falsche oder irreführende Angaben über LETHGROW Produkte oder das Vertriebssystem zu machen. Der Teampartner wird im Rahmen seiner Vertriebstätigkeit nur solche Aussagen über die Waren des LETHGROW-Sortiments sowie über das LETHGROW-Vertriebssystem machen, die inhaltlich den Vorgaben in den LETHGROW Werbe- und Informationsmaterialien entsprechen. Er wird sich stets wohlwollend über LETHGROW, deren verantwortliche Personen, Teampartners, Leistungen und Vertriebssystem äußern, wobei diese Pflicht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses für die gesetzlich zulässige Dauer fortgilt. Dem Teampartner ist es ferner untersagt, unwahre, irreführende oder überzogene Werbung über Verdienstmöglichkeiten oder Angaben zu seinen Provisionen gegenüber Dritten insbesondere im Zusammenhang mit Werbemaßnahmen zu machen. An keiner Stelle und auf keinem Werbemittel darf der Teampartner unwahre, überzogene oder irreführende Angaben über sein Einkommen oder die Verdienstmöglichkeiten bei LETHGROW machen. Ebenso untersagt sind das Crosslinesponsoring (Akquirieren eines Teampartners aus einer anderen Vertriebslinie bei LETHGROW) und die Bonusmanipulation.

(2) Die Leistungen von LETHGROW dürfen über die „Face-to-Face-Bewerbung“ hinweg auch im Rahmen des geltenden Rechts widerruflich bei Homeparties oder -veranstaltungen, Online-Homeparties, auf Online-Präsentationen, in den Sozialen Medien, Online Blogs, Chatrooms oder auf eigenen Websites des Teampartners vorgestellt (nicht aber verkauft werden) werden und nur über die Replicated Website/Referral Link oder den offiziellen Webshop von LETHGROW vermittelt werden.

(3) Für den Fall, dass der Teampartner die Leistungen von LETHGROW in anderen Internet Medien wie z.B. eigene Websites, sozialen Netzwerken (z.B. Facebook oder Instagram), Online Blogs oder Chatrooms werbt, darf er stets nur die offiziellen LETHGROW Werbeaussagen verwenden und muss sich leicht erkennbar mit seinem vollständigen Namen (anonyme oder unter einem Pseudonym erfolgte Postings sind verboten) und der Bereitstellung einer ordnungsgemäßen Datenschutzerklärung und eines ordnungsgemäßen Impressums ausweisen. Ferner muss der Teampartner ausdrücklich darauf hinweisen, dass es sich nicht um eine offizielle Werbung oder Präsenz von LETHGROW handelt. Der Teampartner darf nicht im Namen von LETHGROW Verträge abschließen, Zahlungen entgegennehmen oder weiterleiten oder sonstige Willenserklärungen abgeben.

(4) Der Teampartner darf nur in solchen Staaten Leistungen für LETHGROW vertreiben oder neue Teampartner gewinnen, die offiziell von LETHGROW eröffnet wurden. Die eröffneten Staaten sind [hier](#) einzusehen.

(5) Dem Teampartner ist es erlaubt, für jegliche andere Unternehmen unabhängig von der Branche Waren und/oder Dienstleistungen zu vertreiben. Ungeachtet der in Satz 1 formulierten Erlaubnis ist es dem Teampartner nicht erlaubt, Produkte bzw. Dienstleistungen anderer Unternehmen

ebenso wie eigene/fremde Werbematerialien, Merchandise-Produkte, Schulungsmaterialien oder -tools und vergleichbare Inhalte für den Betrieb des LETHGROW-Geschäfts an andere Teampartner zu vertreiben. Ferner darf der Teampartner keine Vertriebsunternehmen (gilt auch für solche die nicht Wettbewerber sind), Produkte oder Dienstleistungen bei einer LETHGROW-bezogenen Versammlung, einem solchen Seminar, Webinar oder Kongress oder unmittelbar nach oder im Zusammenhang mit einer solchen Veranstaltung bewerben/anbieten. Soweit der Teampartner gleichzeitig für mehrere Unternehmen auch Network Marketing Unternehmen, Partyvertriebsunternehmen oder sonstige Direktvertriebsunternehmen tätig ist, verpflichtet er sich, die jeweilige Tätigkeit (nebst seiner jeweiligen Downline) so zu gestalten, dass keine Verbindung oder Vermischung mit seiner Tätigkeit, für das andere Unternehmen geschieht. Außerdem ist es dem Teampartner ausdrücklich untersagt, LETHGROW Teampartner für den Vertrieb anderer Produkte/Leistungen anzuwerben oder abzuwerben oder eine solche Handlung zu versuchen oder andere Teampartner dazu anzuleiten oder anzuleiten zu versuchen, ihre Tätigkeit für LETHGROW einzustellen oder zu reduzieren. Dem Teampartner ist es zudem untersagt, durch den Abschluss eines Vertriebsvertrages gegen andere Teampartner- oder sonstige Vertriebsverträge, die er mit anderen Unternehmen abgeschlossen hat und deren Klauseln noch Wirkung entfalten, zu verstoßen.

(6) Der Teampartner hat absolutes Stillschweigen über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse von LETHGROW und über ihre Struktur zu wahren. Zu den Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen und zugleich Eigentumsrechten von LETHGROW gehören insbesondere auch die Informationen zu den Downline- Aktivitäten und - Platzierungen ebenso wie der Downline-Genealogie und die darin enthaltenen Informationen, die Teampartner-, Kunden- und Vertragspartnerdaten ebenso wie die Informationen über Geschäftsbeziehungen von LETHGROW und seiner verbundenen Unternehmen und sonstigen Anbietern und Lieferanten. Diese Verpflichtung dauert auch nach Beendigung des Affiliatevertrages fort.

(7) Bei einem Verstoß gegen die vertraglichen und/oder gesetzlichen Pflichten des Teampartner erfolgt eine schriftliche Abmahnung durch LETHGROW unter Setzung einer Frist von in der Regel sieben (7) Tagen zur Behebung der Pflichtverletzung. Kommt der Teampartner der Behebung der Pflichtverletzung nicht fristgerecht nach, oder kommt es nach der Behebung der Pflichtverletzung erneut zu demselben oder einem kerngleichen Verstoß, so behält sich LETHGROW ausdrücklich das Recht einer außerordentlichen Kündigung oder wahlweise einer angemessenen Vertragsstrafe vor, sofern ein weiteres Festhalten an der vertraglichen Zusammenarbeit für LETHGROW noch zumutbar sein sollte. Der Teampartner haftet ungeachtet der Abmahnung, außerordentlichen Kündigung und/oder der verwirkten Vertragsstrafe zudem für alle Schäden, die LETHGROW durch seine Pflichtverletzung entstehen.

§ 4 Vergütung / Zahlungsbedingungen / Provisionszahlungsmodalitäten / Abtretungsverbot

(1) Als Vergütung für seine Tätigkeit erhält der Teampartner eine monatliche Provision nach Maßgabe des Vergütungsplans, deren zum 15. des Folgemonats folgt. Der Provisionsanspruch entsteht erst nach Zahlungseingang der provisionsbegründenden Leistung bei LETHGROW und entsteht ausdrücklich nicht, sofern diese Leistung gleich aus welchem Grund nicht bezahlt wird. Mit der Vergütung sind alle Kosten und Spesen des Teampartners für die

Aufrechterhaltung und Durchführung seines Geschäftes abgedeckt.

(2) Die Abrechnung in Form einer Gutschrift erfolgt monatlich und in der Regel ohne Umsatzsteuer und nur dann mit Umsatzsteuer, wenn gesetzlich erforderlich und der Teampartner LETHGROW zuvor schriftlich und unter Angabe seiner Umsatzsteueridentifikationsnummer und des zuständigen Finanzamtes mitgeteilt hat, dass er Vorsteuer abzugsberechtigt ist. Zahlungen können nur auf Bankkonten erfolgen, die auf den Namen des Teampartners laufen. LETHGROW behält sich zur Vermeidung von belastenden Transaktionskosten das Recht vor, Provisionen erst ab einem Gesamtbetrag von mindestens 25,00 € zu überweisen. Für den Fall, dass die Mindestauszahlungshöhe nicht erreicht wird, werden die Provisionsansprüche auf dem bei LETHGROW für den Teampartner geführten Verrechnungskonto fortgeführt und nach Erreichen der Mindestauszahlungshöhe an den Teampartner zur Auskehrung auf dessen auf seinem Namen lauteten Bankkonto bereitgestellt.

(3) LETHGROW behält sich das Recht vor, den Teampartner vor der erstmaligen Auszahlung von Provisionen und auch zu jedem späteren Zeitpunkt zum Nachweis seiner Identität, Adresse und/oder seine Gewerbeanmeldung (Vorlage des Gewerbescheins) aufzufordern. Der Gewerbe-, Identitäts- und Adressnachweis kann nach Wahl von LETHGROW in Form einer Kopie der Gewerbeberechtigung und des Personalausweises oder Reisepasses gegebenenfalls in Verbindung mit einer aktuellen Strom-, Gas-Wasser- oder sonstigen Verbrauchsrechnung oder einem anderen Melderegisternachweis (nicht älter als einen Monat) auf dem vorgegebenen elektronischem Weg erfolgen und hat unverzüglich, spätestens binnen 2 Wochen, nach der Aufforderung zu geschehen. Bei juristischen Personen oder Personengesellschaften, die sich nur nach vorheriger gesonderter Zustimmung durch LETHGROW als Teampartner registrieren dürfen, ist ein Identifikationsnachweis der verantwortlichen Person (z.B. Geschäftsführer oder persönlich haftender Gesellschafter) und – sofern eine Eintragung in das Handelsregister erfolgte - eine Kopie des aktuellen Handelsregisterauszuges (nicht älter als einen Monat) vorzulegen. Ferner muss der Teampartner vor der erstmaligen Auszahlung von Provisionen seine Bankdaten bekanntgeben. LETHGROW behält sich das Recht vor, die Provisionsauszahlung erst nach Erfüllung des angeforderten Nachweises im Sinne der Sätze 1 bis 3. Absatz (2) Satz 4 findet diesbezüglich entsprechend Anwendung.

(4) Der Teampartner wird die erteilten Abrechnungen alsbald prüfen und eventuelle Einwände LETHGROW binnen 60 Tagen ab Zeitpunkt der fehlerhaften Zahlung schriftlich oder via E-Mail mitteilen. Nach diesem Zeitpunkt gelten die Provisionen, Boni oder sonstige Zahlung als genehmigt.

§ 5 Einbeziehung des Vergütungsplans

Der Vergütungsplan (**beigefügt als Anlage 3**) und die darin enthaltenen Vorgaben sind ebenfalls ausdrücklich Bestandteil des Teampartnervertrages. Der Teampartner muss diese Vorgaben gemäß der jeweils gültigen Fassung stets einhalten. Mit der Versendung des Antrages an LETHGROW versichert der Teampartner zugleich, dass er den Vergütungsplan zur Kenntnis genommen hat und diese Dokumente als Vertragsbestandteil akzeptiert.

§ 6 Haftungsausschluss

(1) LETHGROW haftet ausdrücklich nicht für höhere Gewalt wie etwa Pandemien (wie z.B. die Covid-19-Pandemie), Problemen in der globalen Lieferketten, internationale Erschütterungen der Finanzmärkte (dies sind solche, die

vergleichbar mit der weltweiten Finanzkrise in 2008 nach der Insolvenz der Investmentbank Lehman Brothers sind), Kriegen, und/oder politische Verwicklungen, Störungen bei Verkehrsunternehmen, Streiks oder vergleichbare Betriebs- oder sonstigen Störungen. Im Übrigen haftet LETHGROW für andere als durch Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit entstehende Schäden lediglich, soweit diese auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln, oder auf schuldhafter Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht durch LETHGROW, ihrer Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen beruht. Dies gilt auch für Schäden aus der Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen sowie aus der Vornahme von unerlaubten Handlungen. Eine darüber hinaus gehende Haftung auf Schadensersatz ist ausgeschlossen.

(2) Die Haftung ist, außer bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit oder vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten von LETHGROW, ihrer Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen, auf die bei Vertragsabschluss typischer Weise vorhersehbaren Schäden und im Übrigen der Höhe nach auf die vertragstypischen Durchschnittsschäden begrenzt. Dies gilt auch für mittelbare Schäden, insbesondere entgangenen Gewinn.

(3) Für Schäden, gleich welcher Art, die durch Datenverluste auf den Servern entstehen, haftet LETHGROW nicht, außer im Falle eines grobfahrlässigen oder vorsätzlichen Verschuldens durch LETHGROW, ihrer Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen. Gespeicherte Inhalte der Teampartner sind für LETHGROW fremde Informationen im Sinne des geltenden Telemedien- oder sonstigen Rechts.

§ 7 Verjährung / Schlussbestimmungen/ Abweichender Gerichtsstand

(1) Die Ansprüche aus diesem Vertragsverhältnis verjähren in 12 Monaten ab dem Zeitpunkt, zu dem der betreffende Anspruch fällig ist und der Anspruchsberechtigte die Umstände kennt, die seinen Anspruch begründen, bzw. wenn seine Unkenntnis dieser Umstände auf grober Fahrlässigkeit beruht. Unberührt bleiben gesetzliche Regelungen, die eine längere Verjährungsfrist zwingend vorsehen.

(2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Unberührt bleiben zwingende Bestimmungen des Staates, in dem der Teampartner seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Der Gerichtsstand und der Erfüllungsort ist Freiburg im Breisgau, soweit kein zwingendes Recht entgegensteht.

(3) LETHGROW ist zu einer Änderung dieses Vertrages, dieser Allgemeinen Teampartnerbedingungen und/oder des Vergütungsplans berechtigt, sofern dies aus wirtschaftlichen Gründen oder rechtlichen Änderungen erforderlich ist. LETHGROW wird Änderungen mit einer Frist von 30 Tagen vor Inkrafttreten der Änderung unter konkreter Benennung der künftigen Vertragsänderung via E-Mail oder im Backoffice des Teampartners ankündigen. Der Teampartner hat das Recht, der Änderung zu widersprechen oder den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Inkrafttreten der Änderung zu kündigen. Im Falle des Widerspruchs ist LETHGROW berechtigt, den Vertrag zu kündigen. Sofern der Teampartner bis zum Inkrafttreten der Änderung den Vertrag nicht kündigt oder der Änderung nicht widerspricht, treten die Änderungen ab dem in der Änderungsankündigung genannten Zeitpunkt in Kraft. LETHGROW ist verpflichtet, den Teampartner in der erfolgten Änderungsankündigung auf die Bedeutung seines Schweigens hinzuweisen.

(4) Im Übrigen bedürfen Änderungen oder Ergänzungen dieser Allgemeinen Teampartnerbedingungen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

(5) Bei Unwirksamkeit oder Unvollständigkeit einer Klausel dieser Allgemeinen Nutzungsbedingungen soll nicht der gesamte Vertrag unwirksam sein. Vielmehr soll die unwirksame Klausel durch eine solche ersetzt werden, die wirksam ist und dem Sinn der unwirksamen Klausel wirtschaftlich am nächsten kommt. Das Gleiche soll bei der Schließung einer regelungsbedürftigen Lücke gelten.

Stand der Allgemeinen Teampartnerbedingungen:
12.09.2023

Es folgt als

- **Anlage 1** Einstellungs- und Weiterverkaufsbedingungen von LETHGROW,
- **Anlage 2** LETHGROW Werte
- **Anlage 3** Vergütungsplan und Erfolgsstufen von LETHGROW.